

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 53
Ausgabetag 21. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
13. 10. 1950	Verordnung über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau 315	16. 10. 1950	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins 318

Verordnung

über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 13. Oktober 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I.

Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau

§ 1

- (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

II.

Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder

§ 2

Zur Verbesserung der materiellen Lage der kinderreichen Familien und zur Förderung des Kinderreichtums werden staatliche Unterstützungen gewährt.

§ 3

(1) Kinderreiche Mütter erhalten

- bei der Geburt des 3. Kindes eine einmalige Beihilfe von 100 DM
bei der Geburt des 4. Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM
bei der Geburt jedes weiteren Kindes eine einmalige Beihilfe von 500 DM

(2) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar:

- für das 4. Kind in Höhe von . . . 20 DM monatlich
für jedes weitere Kind in Höhe von 25 DM monatlich

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

§ 4

(1) Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. Für die Zeit der Unterbringung des Kindes im Kinderheim wird die staatliche Unterstützung für das Kind an die Mutter nicht ausgezahlt.

(2) Die Mutter kann ihr Kind jederzeit aus dem Kinderheim zurücknehmen und die Erziehung selbst übernehmen.

(3) Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderwochenheimen und Kinderheimen aufgenommen wird.

§ 5

Zum Schutze der Kinder und zur gründlichen Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Kinder sind in der Zeit von 1951 bis 1955 zu errichten:

1. mindestens fünf Kinderpolikliniken,
2. zusätzlich mindestens 200 Kinderbetten,
3. Kinderheime für Kleinkinder mit insgesamt 8000 Plätzen.

§ 6

Um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen schöpferischen Arbeit, zur aktiven Arbeit in den Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, zur politischen und kulturellen Tätigkeit sowohl in der Stadt als auch in den ländlichen Gebieten zu ermöglichen, sind in den nächsten fünf Jahren zu errichten:

1. Kinderkrippen mit insgesamt 4000 Plätzen,
2. Kindertagesstätten und Kinderwochenheime mit insgesamt 16 000 Plätzen.

§ 7

(1) Der Magistrat von Groß-Berlin hat im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 zusätzlich zu den vorhandenen weitere 20 Mütter- und Kinderberatungsstellen zu eröffnen.

(2) Diesen Beratungsstellen obliegt:

- a) die Registrierung sämtlicher schwangeren Frauen,
- b) die laufende ärztliche Betreuung ihrer Gesundheit,
- c) die hygienische Erziehung der schwangeren Frauen,
- d) die allgemeine Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen,
- e) die ärztliche Betreuung der stillenden Mütter,
- f) die ärztliche Betreuung der Gesundheit und der Entwicklung der Kleinkinder.

§ 8

(1) Für die Erholung schwangerer Frauen mit schwacher Gesundheit sind bis zum 1. Mai 1952 vom Magistrat von Groß-Berlin besondere Erholungsheime mit insgesamt 200 Plätzen zu errichten.

(2) Die Norm der zusätzlichen Lebensmittelrationen für schwangere Frauen ist vom 6. Monat der Schwangerschaft an und für stillende Mütter für die ganze Periode des Stillens, längstens jedoch für ein Jahr, zu verdoppeln.

§ 9

Zur Sicherung der ärztlichen Betreuung der Wöchnerinnen sind in den vorhandenen Krankenhäusern zusätzlich 300 Entbindungsbetten einzurichten.

§ 10

Der Magistrat von Groß-Berlin mißt dem Gesundheitsschutz der Kinder und der Mütter außerordentliche Bedeutung bei. Die Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben deshalb dem Bau und der Arbeit der Frauen- und Kinderberatungsstellen, der Kinderkrippen, der Kindertagesstätten und Kinderwochenheime ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 11

(1) Entsprechend der Verordnung der Arbeit vom 5. Mai 1950 (VOBl. I S. 103) ist den arbeitenden Frauen Schwangerschafts- und Wochenurlaub für die Dauer von fünf Wochen vor der Geburt und sechs Wochen nach der Geburt zu gewähren. Bei einer unnormalen Geburt oder einer Mehrlingsgeburt wird der Urlaub nach der Geburt bis zu acht Wochen verlängert.

(2) Die Leiter von Betrieben und Institutionen werden verpflichtet, den laufenden Jahresurlaub der schwangeren Frauen auf deren Verlangen an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub anzuschließen.

(3) Die Schwangerschafts- und Wochenhilfe ist in Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens von der Sozialversicherung zu zahlen. Die Höhe des Betrages wird auf Grund des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate vor der Arbeitsbefreiung berechnet.

(4) Bei der Geburt von Kindern versicherter Mütter ist von der Sozialversicherung eine einmalige Unterstützung zur Anschaffung einer Wäscheausstattung für jedes Neugeborene in Höhe von 50 DM zu zahlen.

(5) Die Abteilungen Wirtschaft und Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin haben die notwendige Produktion und die Versorgung des Handels mit Wäscheausstattungen für Neugeborene, mit Artikeln für die Wartung und Pflege der Kinder sowie mit Artikeln der Frauenhygiene sicherzustellen.

§ 12

(1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer erblicher Krankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

(2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung der Schweigepflicht wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.

(4) Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit der Abteilung Justiz erläßt.

III.

Ehe und Familie

§ 13

Eine gesunde Familie ist einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Ihre Festigung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 14

Die Gleichstellung von Mann und Frau im gesellschaftlichen Leben bedingt ihre Gleichstellung im Familienrecht. Gesetze und Bestimmungen, die eine Beschränkung oder eine Minderung der Rechte der Frau im Familienrecht festlegen, sind aufgehoben.

§ 15

Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung, über die Erziehung der Kinder usw. nur gemeinsam entschieden werden.

§ 16

Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.

§ 17

(1) Die elterliche Sorge, die das Recht und die Pflicht umfaßt, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten, steht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat einem Elternteil, der allein die elterliche Sorge hat, auf Antrag oder, wenn es im Interesse des Kindes geboten ist, von Amts wegen einen Beistand zu bestellen.

(3) Das Sorgerecht der Frau für ihre Kinder aus früheren Ehen erlischt nicht mit ihrer Wiederverheiratung.

§ 18

(1) Nichteheleiche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteile gereichen. Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

(2) Die nichteheleiche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichteheleichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.

(3) Der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheleiche Kind zu beanspruchen hat, soll sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten.

IV.

Die Frau in der Produktion und der Schutz ihrer Arbeit

§ 19

(1) Auf der Grundlage der Gleichberechtigung ist den Frauen in erhöhtem Maße die Arbeit in der Industrie, im Transportwesen, in der Kommunalwirtschaft, im Handelswesen, in den Maschinenausleihstationen und Volksgütern, in allen Organen der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und anderen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von Groß-Berlin zu ermöglichen. Die Arbeit der Frauen in der Produktion soll sich nicht auf die traditionellen Frauenberufe beschränken, sondern auf alle Produktionszweige erstrecken, insbesondere der Elektroindustrie, der Optik, des Maschinenbaues, der Feinmechanik, der Holz- und Möbelindustrie, der Schuhindustrie sowie des Bau- und graphischen Gewerbes.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind den physischen Besonderheiten der Frau anzupassen.

§ 20

Der Magistrat von Groß-Berlin, die Direktoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der Maschinenausleihstationen und der volkseigenen Güter sowie die Inhaber von Privatbetrieben haben zur Förderung der Frau in der Produktion folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Den Frauen ist eine ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit in den Betrieben zu übertragen.
- Das in der Verordnung der Arbeit festgelegte Prinzip der gleichen Bezahlung für die gleiche Arbeit ist durchzuführen.
- In allen Berufen sind Maßnahmen zur Qualifizierung der Frauen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß Frauen in höherem Maße als bisher in leitenden Stellungen arbeiten.

§ 21

Die Arbeitskräfte-Nachwuchspläne müssen die Ausbildung der Frau in qualifizierten Berufen bevorzugt sicherstellen.

§ 22

(1) Die alleinstehenden werktätigen Bäuerinnen sind durch Wirtschaftsberatungen und durch bevorzugte Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten seitens der Maschinenausleihstationen im Rahmen ihrer Pläne besonders zu unterstützen. Ferner ist ihren Wirtschaften jede andere notwendige Hilfe durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und durch Gewährung von Krediten für den Bau von Gehöften und Wirtschaftsgebäuden zu leisten. Die Abteilung Handel und Versorgung hat binnen eines Monats entsprechende Anweisungen zu erlassen. Dabei sind kinderreiche alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, besonders zu berücksichtigen.

(2) In den Volkswirtschaftsplänen ist ab 1951 zur Entlastung der Landarbeiterinnen und Bäuerinnen die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Waschanstalten, Nähstuben und Kükenaufzuchtstationen, vorzusehen.

§ 23

Die Direktoren der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Maschinenausleihstationen und der volkseigenen Güter sowie die Inhaber von Privatbetrieben haben

- für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Frauen in der Produktion Sorge zu tragen,
- darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot, Frauen schwere und gesundheitsschädliche Arbeiten zu übertragen, eingehalten werden,
- beim Einsatz von Frauen für Überstunden und Nachtarbeit deren Verpflichtungen als Mütter von kleinen Kindern weitestgehend zu berücksichtigen,
- sanitäre, hygienische und soziale Einrichtungen für die arbeitenden Frauen zu schaffen.

§ 24

(1) Die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und der Abteilung Wirtschaft die zur Betreuung der Kinder arbeitender Frauen erforderlichen Erziehungs- und Hilfskräfte sicherzustellen.

(2) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippen und der Kindertagesstätten sind der Arbeitszeit der Frauen anzupassen.

§ 25

(1) Die Wohnungsämter haben alleinstehenden und kinderreichen arbeitenden Müttern bevorzugt Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen haben bei der Einstellung von Arbeitskräften alleinstehenden Müttern den Vorzug zu geben.

V.

Teilnahme der Frau am staatlichen und gesellschaftlichen Leben

§ 26

(1) Alle Verwaltungsstellen des Magistrats von Groß-Berlin müssen zusammen mit dem Demokratischen Frauenbund Berlin, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend in größerem Maße als bisher die Frauen zur Teilnahme an der staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Tätigkeit heranziehen.

(2) Die Zahl der weiblichen Bürgermeister, Stadt- und Bezirksräte sowie der Magistratsdirektoren ist in das richtige Verhältnis zur tatsächlichen gesellschaftlichen Kraft der Frau zu bringen. Zur Heranbildung leitender weiblicher Verwaltungsangestellten sind planmäßige Lehrgänge und Beschickungen der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ zu organisieren.

(3) Teilnehmer dieser Sonderlehrgänge sowie aller Lehrgänge an Verwaltungsschulen und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ sollen Frauen sein, die sich in den Betrieben, Organisationen und in der ehrenamtlichen Mitarbeit bereits bewährt haben und von den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Auswahl für Ehrenämter, insbesondere von Geschworenen, Schöffen und Beisitzern, Schiedsleuten, Hausvertrauensleuten, sowie bei der Wahl von ehrenamtlichen Funktionären der Sozialversicherung sind Frauen besonders zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Die Organe der Volksbildung, insbesondere die Schulleiter und die Lehrer, sind verpflichtet, die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin die Verbreitung von entsprechender Literatur für die Eltern zu veranlassen, die Einrichtung von Elternseminaren zu fördern und Vorträge über die richtige Erziehung der Kinder zu organisieren.

(2) Die Eltern, insbesondere die Mütter, sind für die aktive Teilnahme an der Arbeit der Schulen in erhöhtem Maße zu gewinnen.

§ 28

Das Amt für Information des Magistrats von Groß-Berlin hat

1. bei der Herausgabe von Literatur und der Herstellung von Filmen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung und der Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, widerspiegeln, jede Hilfe zu leisten,
2. die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und über die internationale demokratische Frauenbewegung zu unterstützen,
3. regelmäßige spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, bei denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigen sind.

§ 29

Sämtliche Verwaltungsorgane, Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die freiwillige Teilnahme von Frauen an der Arbeit der Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderwochenheime, Kinderheime, Erholungsheime, Kinderspielplätze, Milchküchen, Wäschereien, Flickstuben und anderer sozialer Institutionen mit allen Kräften zu fördern.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 30

Die Verletzung des in dieser Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau in der vorliegenden Verordnung gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 31

(1) Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

(2) Die geldlichen Leistungen aus dieser Verordnung werden vom 1. Oktober 1950 ab gewährt. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft. Die Liste dieser Bestimmungen ist im Verordnungsblatt für Groß-Berlin zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Auszahlung von Guthaben und Erlaß von Schulden alter und arbeitsunfähiger Einwohner Berlins vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 291) ist im Teil II unter der Zeile „Erlaß von alten Schulden“ einzufügen: „§ 4“.

Berlin, den 16. Oktober 1950

Die Schriftleitung

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (67/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3261